

STADT SCHORTENS Landkreis Friesland

Aufhebung Bebauungsplan Nr. 100 "Windpark Ostiem" und der örtlichen Bauvorschriften

Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

22.04.2025

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
2. Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra I 3 - Hoheitliche Aufgaben
Fontainengraben 200
53123 Bonn
3. Geschäftsstelle der Wasser- und Bodenverbände
Anton-Günther-Str. 22
26441 Jever
4. STORAG ETZEL GmbH
Beim Postweg 2
26446 Friedeburg
5. Deutsche Telekom Technik GmbH
PTI 12 Team Betrieb
Bauleitplanung
Hannoversche Str. 6-8
49084 Osnabrück
6. Vodafone GmbH
Vahrenwalder Str. 236
30179 Hannover

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 3
30631 Hannover
2. Bundesnetzagentur
Postfach 80 01
53105 Bonn
3. OOWV
Georgstr. 4
26919 Brake
4. EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Str. 302
26133 Oldenburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge								
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 3 30631 Hannover									
in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Bergbau: West Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen: <table><tr><th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leitungsstatus</th></tr><tr><td>Z_OEL_Fernleitung_WHV / Ölferrleitung 44" Etzel - Wilhelmshaven</td><td>STORAGE ETZEL GmbH</td><td>Bergbauliche Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr></table> Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Z_OEL_Fernleitung_WHV / Ölferrleitung 44" Etzel - Wilhelmshaven	STORAGE ETZEL GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Die nebenstehende Stellungnahme gibt Hinweise und Anregungen zur Genehmigungs- und Ausführungsplanung. Für die vorliegende Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 100 ergibt sich keine Relevanz.
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus						
Z_OEL_Fernleitung_WHV / Ölferrleitung 44" Etzel - Wilhelmshaven	STORAGE ETZEL GmbH	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb						

Anregungen				Abwägungsvorschläge																					
<table><tr><th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leitungsstatus</th></tr><tr><td>Z_Sole_Fernleitung_WHV</td><td>STORAGE ETZEL GmbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>HD_PN70</td><td>EWE NETZ GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Erdgasleitung Wilhelmshaven-Etzel (LK Wittmund)</td><td>RWE AG</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>in Planung - beantragt</td></tr><tr><td>HD_PN84</td><td>EWE NETZ GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr></table> Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.				Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Z_Sole_Fernleitung_WHV	STORAGE ETZEL GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgasleitung Wilhelmshaven-Etzel (LK Wittmund)	RWE AG	Gashochdruckleitung	in Planung - beantragt	HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb		
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus																						
Z_Sole_Fernleitung_WHV	STORAGE ETZEL GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																						
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																						
Erdgasleitung Wilhelmshaven-Etzel (LK Wittmund)	RWE AG	Gashochdruckleitung	in Planung - beantragt																						
HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																						

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
Bundesnetzagentur Postfach 80 01 53105 Bonn	
Stellungnahme aus dem Verfahren gem. § 4 (2) BauGB: vielen Dank für Ihre Anfrage vom 07.03.2025, die ich gerne im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze beantworte. Ich verweise auf die Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 19.11.2024 (Az.: 814 - 6.04.02.02/24-C-0/227#1) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu dem hier gegenständlichen Bauleitplanverfahren, die ich Ihnen als Anlage zu diesem Schreiben nochmals zukommen lasse. Darin habe ich die Stadt Schortens auf eine mögliche Realisierung der Trasse der Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/ Landkreis Friesland – Lippetal/ Welper/ Hamm (BBPIG-Vorhaben Nr. 49) im räumlichen Geltungsbereich des Aufhebungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 100 „Windpark Ostiem“ hingewiesen. Die Bundesnetzagentur führte zwischenzeitlich für den Abschnitt Nord 1 des Vorhabens Nr. 49 vom 23.12.2024 bis zum 22.02.2025 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch und wird im nächsten Schritt einen Erörterungstermin durchführen. Zum Abschluss des Verfahrens wird die Bundesnetzagentur mit der Bundesfachplanungsentscheidung einen Trassenkorridor festlegen. Da sich seit meiner letzten Stellungnahme vom 19.11.2024 bezüglich des betroffenen Abschnitts Nord 1 des Vorhabens Nr. 49 keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, hat diese Einschätzung weiterhin Bestand. Mit einer Entscheidung über die Bundesfachplanung nach § 12	Im Rahmen des Repoweringvorhabens sind im Genehmigungsverfahren nach BImSchG Abstimmungen mit der Bundesnetzagentur erforderlich. Verbindlich gewordene Vorgaben der Bundesfachplanung sind zu beachten. Eine inhaltliche Relevanz für das vorliegende Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 100 ergibt sich nicht. Diese steht der Bundesfachplanung nicht entgegen.

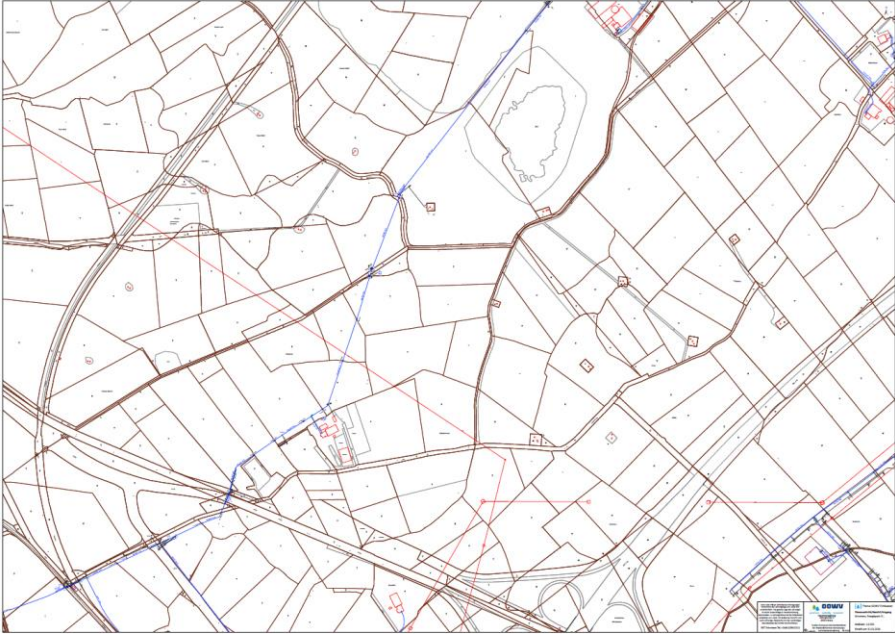
Anregungen	Abwägungsvorschläge
NABEG ist für Vorhaben Nr. 49 im Abschnitt Nord 1 im Herbst 2025 zu rechnen. Dann wird die Bundesnetzagentur einen Trassenkorridor als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung festlegen. Ausweislich der Begründung sind Ihnen die Planungen zu dem Vorhaben Nr. 49 bekannt und Sie sind bereits in Kontakt mit der für das Vorhabens Nr. 49 zuständigen Vorhabenträgerin Amprion GmbH (leitungsauskunft@amprion.net). Ich begrüße dies und gehe davon aus, dass das Vorhaben Nr. 49 bei Ihren Planungen weiterhin Berücksichtigung findet und so Konflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin sind auch Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 49 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu dem Abschnitt Nord 1 des Vorhabens Nr. 49 abrufbar sind (https://www.netzausbau.de/vorhaben49-n1). Die Bundesnetzagentur ist an den dort ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen. Stellungnahme aus dem Verfahren gem. § 4 (1) BauGB: vielen Dank für Ihre Anfrage vom 16.10.2024, die die ich gerne im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze beantworte. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in	Abwägung zur Stellungnahme im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB: Im Rahmen des Repoweringvorhabens sind im Genehmigungsverfahren nach BImSchG Abstimmungen mit der Bundesnetzagentur erforderlich. Verbindlich gewordene Vorgaben der Bundesfachplanung sind zu beachten. Eine inhaltliche Relevanz für das vorliegende Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 100 ergibt sich nicht. Diese steht der Bundesfachplanung nicht entgegen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. In dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 „Windpark Ostiem“ der Stadt Schortens kommt theoretisch eine Realisierung des BBPlG-Vorhabens Nr. 49 (Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven/ Landkreis Friesland – Lippetal/ Wulver/ Hamm) in Betracht. Nach dem BBPlG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 49, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Für den vorliegend relevanten Abschnitt Wilhelmshaven / Landkreis Friesland – Friesland des Vorhabens Nr. 49 (Abschnitt Nord 1) liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 09.02.2023 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 28.03.2023 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 29.06.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 08.11.2024 wird die Bundesnetzagentur im nächsten Schritt eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit der Bundesfachplanungsentscheidung einen Trassenkorridor festlegen	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen der Vorschlagstrassenkorridor sowie die Alternative zum Vorschlagstrassenkorridor unter anderem in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 „Windpark Ostiem“ der Stadt Schortens. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen und der Realisierung des Vorhabens Nr. 49 in diesem Raum sind somit räumliche Konflikte möglich. Dies betrifft jedoch nicht die Aufhebung des Bebauungsplans 100 „Windpark Ostiem“, sondern die in der Folge beabsichtigte Errichtung von neuen, größeren Windenergieanlagen (Repowering). Wie bereits mit meiner Stellungnahme vom 16.02.2024 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 153 "Energiepark Schortens Süd" der Stadt Schortens (Az.: 814 - 6.04.02.02/24-C-0/227#1) mitgeteilt, möchte ich erneut darauf hinweisen, dass sich in dem hier gegenständlichen Bereich bereits mehrere Bebauungspläne der Stadt Schortens befinden, die den Trassenkorridor für das Vorhaben Nr. 49 bzw. die Alternative zu diesem überlagern (z. B. Bebauungsplan Nr. 155 „Energiepark Hohewarf“, Bebauungsplans Nr. 156 „Energiepark Ostiem“ und Bebauungsplan 153 „Schortens Süd“). Mit Blick auf eine mögliche Beeinträchtigung der Realisierung des Vorhabens Nr. 49 sind diese drei Bauleitpläne auch in Summe zu betrachten. Durch die Realisierung der Bebauungsplanungen in Ihrer Zuständigkeit könnten sich folglich Einschränkungen für die Planung des Vorhabens Nr. 49 ergeben. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass entgegen der Darstellung in der Begründung zu der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 100 "Windpark Ostiem", in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Eine Abstimmung sowie eine gegenseitige Rücksichtnahme dergestalt, dass sowohl die Windenergieanlagen als auch das Vorhaben Nr. 49 realisiert werden können, erscheinen mir wünschenswert. Ausweislich der vorbezeichneten Begründung sind Ihnen die Planungen zu dem Vorhaben Nr. 49 bekannt und Sie sind bereits in Kontakt mit der für das Vorhabens Nr. 49 zuständigen Vorhabenträgerin Amprion GmbH (leitungsauskunft@amprion.net). Ich begrüße dies und gehe davon aus, dass das Vorhaben Nr. 49 bei Ihren Planungen weiterhin Berücksichtigung findet und so Konflikte im Vorfeld ausgeschlossen werden können.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin sind auch Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 49 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 49 abrufbar sind (www.netzausbau.de/vorhaben49). Die Bundesnetzagentur ist an den dort ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.	
OOWV Georgstr. 4 26919 Brake	
Stellungnahme aus dem Verfahren gem. § 4 (2) BauGB: wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: In unserer Stellungnahme vom 18. November 2024 – AP-LW-AWN/R6/11/24/Kr - haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen. Stellungnahme aus dem Verfahren gem. § 4 (1) BauGB: wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich bzw. angrenzend des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.	Vorliegend handelt es sich um die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 100, die keine Baumaßnahmen vorbereitet. Die Anregungen aus der Stellungnahme im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB sind im Rahmen des Repoweringvorhabens im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu berücksichtigen. Abwägung zur Stellungnahme im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB: Vorliegend handelt es sich um die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 100, die keine Baumaßnahmen vorbereitet. Die Anregungen sind im Rahmen des Repoweringvorhabens im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu berücksichtigen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1. Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden. Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten: - Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren - Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen - Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen. Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unserer Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr XXXX von unserer Betriebsstelle in Schortens, Tel: 04461 9810211, vor Ort an. Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden. Anlage Lagepläne TW Maßstab 1:2.000 	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
EWE NETZ GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NOVNetztechnikGW@ewe-netz.de in Verbindung. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür	Vorliegend handelt es sich um die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 100, die keine Baumaßnahmen vorbereitet. Die Anregungen sind im Rahmen des Repoweringvorhabens im Genehmigungsverfahren nach BIm-SchG zu berücksichtigen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahmen von BürgerInnen eingegangen.